

Freistellungsauftrag

für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartner-
übergreifende Verlustverrechnung (gilt nicht für Betriebseinnahmen und
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)



PSD Bank Karlsruhe-Neustadt eG

1. Kundennummer

2. Kundennummer

**Antrag wird maschinell gelesen – bitte in GROSSBUCHSTABEN ausfüllen,
nicht über die Felder hinausschreiben**

Nach Ausfüllen bitte unterschreiben und per Post senden an:

PSD Bank Karlsruhe-Neustadt eG
Postfach 51 20
76033 Karlsruhe

Gläubiger der Kapitalerträge

<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Name	Vorname		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
abweichender Geburtsname	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	Steuer-Identifikationsnummer	
<input type="text"/>			
Straße, Hausnummer			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
PLZ	Ort		

Ehegatte/Lebenspartner

<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Name	Vorname		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
abweichender Geburtsname	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	Steuer-Identifikationsnummer	

Hiermit erteile(n) ich/wir Ihnen den Auftrag, meine/unsere bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizu-
stellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von EUR (Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
- bis zur Höhe des für mich/uns geltenden Sparer-Pauschbetrags von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR.
- über 0 € (sofern lediglich eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. bzw. ab dem Beginn der Geschäftsverbindung

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns erhalten.
- bis zum 31.12.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern, dass mein/unsere Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) usw. den für mich/uns geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern außerdem, dass ich/wir mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 EUR/1.602 EUR im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Abs. 2 und 2a, § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

ggf. Unterschrift Ehegatte, Lebenspartner, gesetzliche(r)
Vertreter (bei Minderjährigen von allen gesetzl. Vertretern)

Bitte unbedingt die Hinweise auf der nächsten Seite beachten.

Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrages

Grundsätzliches

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung einer Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht ausgenutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Vollständigkeit

Bitte füllen Sie den Freistellungsauftrag vollständig aus. Änderungen bzw. Streichungen sind unzulässig und können zur Unwirksamkeit des erteilten Freistellungsauftrages führen.

Erteilung und Änderung des Freistellungsauftrages

Einen Freistellungsauftrag kann jede natürliche Person ohne Mitwirkung des Finanzamtes erteilen. Ein Freistellungsauftrag kann nur gestellt werden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge seine Identifikationsnummer gemäß § 139b Abgabenordnung (AO) und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch die Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners mitteilt. Der Auftrag gilt, bis er widerrufen oder durch einen neuen Auftrag ersetzt wird. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, ist ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrages nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrages darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrages nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag geändert wird, und spätere Kalenderjahre erfolgen. Nur für die den Freistellungsbetrag übersteigenden Kapitalerträge fällt der Steuerabzug an. Der Freistellungsauftrag kann schriftlich widerrufen werden, sofern er im laufenden Kalenderjahr noch nicht ausgeführt worden ist.

Freistellungsauftrag für Ehegatten/Lebenspartner

Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen. Sie können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis max. 1.602 Euro oder Einzel-Freistellungsaufträge bis zu jeweils max. 801 Euro erteilen.

Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag für Ehegatten/Lebenspartner muss die persönlichen Daten beider Ehegatten/Lebenspartner (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift) enthalten. Sofern die Erteilung oder Änderung des Freistellungsauftrages nicht auf elektronischem Wege im OnlineBanking erfolgt, muss dieser von beiden Eheleuten/Lebenspartnern unterschrieben sein. Gemeinschaftskonten/-depots von Ehegatten/Lebenspartnern können nur mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag vom Steuerabzug freigestellt werden. Der gemeinsame Freistellungsauftrag umfasst zusätzlich alle Einzelkonten/-depots der Ehegatten/Lebenspartner.

Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag findet in allen Einzel- und Gemeinschaftsdepots der Ehegatten/Lebenspartner am Jahresende eine automatische und ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung statt. Damit sparen sich gemeinsam veranlagte Eheleute/Lebenspartner den Verlustausgleich über die Steuerveranlagung. Auch wenn Sie Ihren Sparer-Freibetrag schon für andere Kapitalanlagen (bei anderen Kreditinstituten) ausgeschöpft haben, können Sie an der ehegattenübergreifenden/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung teilnehmen, indem Sie das entsprechende Auswahlfeld „über 0 €“ ankreuzen.

Einzel-Freistellungsaufträge für Ehegatten/Lebenspartner

Ein Einzel-Freistellungsauftrag gilt nur für die Einzelkonten/-depots des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartners. Eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung findet bei Einzel-Freistellungsaufträgen nicht statt. Der Einzel-Freistellungsauftrag wird nur von dem auftraggebenden Ehegatten/Lebenspartner unterschrieben.

Veranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern zur Einkommensteuer

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer haben Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ein Wahlrecht zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung.

Dieses Wahlrecht kann unabhängig davon ausgeübt werden, ob der Freistellungsauftrag von Eheleuten/Lebenspartnern gemeinsam oder einzeln erteilt wurde.

Personenübereinstimmung

Antragsteller müssen mit Konto-/Depotinhabern identisch sein.

Minderjährige

Der Freistellungsauftrag der Eltern erstreckt sich nicht auf Konten/Depots ihrer Kinder. Jedes Kind kann aber für seine Kapitalerträge einen eigenen Freistellungsauftrag bis zu max. 801 Euro erteilen. Sofern die Erteilung oder Änderung des Freistellungsauftrages nicht auf elektronischem Wege im OnlineBanking erfolgt, ist bei Minderjährigen hierfür die Unterschrift von allen gesetzlichen Vertretern erforderlich.

Beschränkung des Freistellungsauftrages

Eine Beschränkung des Freistellungsauftrages auf einzelne beim Kreditinstitut geführte Konten/Depots ist nicht möglich. Der Freistellungsauftrag gilt für alle bei uns geführten Konten/Depots und wird in der Reihenfolge der Kapitalertragsgutschriften ausgeführt.